Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 4. Donnerstag den 3. Januar 1895. 89. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der bevorstehenden Hundeconsignation wird das Regulativ vom 30. September 1892, die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Leipzig betr., hierunter zum Abdruck gebracht:

§. 1.

Der Hundesteuer unterliegen alle Hunde, welche von hiesigen Einwohnern am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder im Laufe des Jahres hier angeschafft oder zugebracht werden.

Ausgenommen sind:

a. **junge Hunde** bis zum nächsten Zähltage, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden.

b. Hunde, welche **an anderen Orten im Königreiche Sachsen** gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum Schlusse des Steuerjahres.

Die volle Jahressteuer beträgt 20 ℳ; für Hunde, welche ausschließlich zum Ziehen und zur Bewachung von Haus und Hof benutzt werden, aber nur 10 ℳ.

Die Zulassung zu dieser ermäßigten Steuer erfolgt nur auf besonderen schriftlichen Antrag, zu welchem die Formulare auf dem Stadtsteuer-Amte bez. in dessen Filialen erhältlich sind, und wenn das Bedürfniß zur Verwendung des Hundes für den bezeichneten Zweck vom Rathe anerkannt wird.

Für nach dem Zähltage angeschaffte oder zugebrachte Hunde, dafern sie nicht nach dem zweiten Absatz unter b steuerfrei sind, wird die Steuer nach Monaten berechnet und der Monat mit 1 ℳ 60 ₰ bez. 80 ₰ angenommen. Angefangene Monate werden für voll gerechnet.

Für Hunde, welche, von den Zughunden abgesehen, sonst zum Erwerbswerke benutzt werden, nicht minder für Hunde, welche der Führung oder Bewachung blinder oder tauber Personen dienen, kann die Steuer je nach Lage des Falles durch Beschluß des Rathes ermäßigt bez. erlassen werden.

§. 2.

Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres, als dem gesetzlichen Zähltage, mittelst der ausgegebenen Hauslisten aufzunehmenden Hunde ist **bis zum 31. desselben Monats**, die Steuer für die im Laufe des Jahres angeschafften oder zugebrachten steuerpflichtigen Hunde **binnen 14 Tagen, vom Tage der Anschaffung an**, bei Vermeidung zwangsweiser Beitreibung gegen Quittung und Empfang der Steuermarke an die Hundsteuer-Einnahme zu entrichten.

Für die in §. 1 unter a und b erwähnten Hunde, sowie für die Hunde, für welche die Steuer gänzlich erlassen wird, sind an Stelle der Steuermarken Controlmarken zu lösen, welche mit 25 ₰ berechnet werden.

§. 3.

Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Zähltage gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften oder zugebrachten steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von der Zeit der Anschaffung oder Einbringung an bei der Hundesteuer-Einnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die in §. 7 des Gesetzes vom 18. August 1868 geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer.

§. 4.

Wer eine Steuermarke ohne den Hund, für welchen dieselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, sowie Derjenige, welcher von Anderen eine Steuermarke ohne den betreffenden Hund behufs deren Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

Sollte ein versteuerter Hund im Laufe des Steuerjahres verenden oder getödtet werden, so wird gegen Rückgabe der gelösten Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme die Steuer antheilig erstattet.

Die Berechnung des zu erstattenden Steuerbetrags erfolgt ebenfalls nach Monaten (vergl. §. 1).

§. 5.

Wer die für einen **steuerfreien oder unter Erlaß eines Theiles der Steuer** versteuerten Hund empfangene Control- bez. Steuermarke ohne ausdrückliche Genehmigung des Stadtsteuer-Amtes einem anderen Hunde anlegt, hat ebenfalls die Strafe der Hinterziehung und nach Befinden Anzeige wegen Betrugs zu gewärtigen.

§. 6.

In gleiche Strafe sind ferner Diejenigen zu nehmen, welche die **Steuerzeichen anderer Orte** zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.

Die oben in §. 1 Abs. 2 unter b gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert war, ehe er hierher gebracht wurde, diese Versteuerung auch nicht in der Absicht geschah, den in Absatz 1 gedachten Zweck zu erreichen.

Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde **hier** zu versteuern, dafern sie dieselben regelmäßig oder überwiegend hier bei sich haben.

§. 7.

Hunde, welche als Zug- oder Wachhunde versteuert sind, dürfen nicht frei laufen gelassen werden. Werden sie außerhalb des Gehöftes uneingeschirrt bez. umherlaufend angetroffen, so haben deren Besitzer vorbehältlich der sonst etwa verwirkten Strafe den Erfüllungsbetrag des Normalsteuersatzes von 20 ℳ nachzuzahlen.

§. 8.

Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach §. 1a und b nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt oder beim Anzuge mit hierher bringt, hat dies binnen 14 Tagen, vom Tage der Anschaffung, der Aufnahme oder des Anzugs an, bei einer Ordnungsstrafe von 5 ℳ bei unserer Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen und die dafür bestimmte Controlmarke zu lösen.

Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und Steuerquittung nachzuweisen.

§. 9.

Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 ℳ Strafe für jeden Hund eine Controlmarke zu lösen.

Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem anderen Orte des Königreichs Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falles ist ein die Steuer deckender Betrag zu hinterlegen, von welchem bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag unter Anrechnung des Preises der Controlmarke innebehalten, der Restbetrag aber zurückerstattet wird.

Bei Berechnung der Steuer nach Wochen, bez. Monaten wird die Woche mit 40 ₰, der Monat mit 1,60 ℳ berechnet, die angefangene Woche bez. der angefangene Monat aber für voll angenommen.

Gasthalter und Untervermiether haben bei 5 ℳ Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden, sobald dieselben Hunde halten oder anschaffen, von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Besitzer von solchen Hündinnen, welche geworfen haben, sind verpflichtet, dies und die Race, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 ℳ Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben eine Controlmarke zu lösen.

§. 11.

Die Steuer- und Controlmarken müssen am Halsbande des Hundes sichtbar befestigt sein. Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstiger geschlossener Räume ohne giltige Steuer- oder Controlmarken am Halsbande getroffen werden, sind vom Caviller wegzufangen und die Besitzer sind um 3 ℳ zu bestrafen.

Binnen 3 Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und event. Lösung der Steuer-, bez. der Controlmarke, sowie von 50 ₰ Fanggebühr und 1 ℳ Futtergeld für jeden Tag ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Zeit aber sind dieselben zu tödten.

Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist.

§. 12.

Im Falle unverschuldeten Verlustes einer Steuer- oder Controlmarke wird gegen Erlegung von 1,50 ℳ eine andere Steuermarke oder gegen 25 ₰ eine andere Controlmarke ausgehändigt.

Dieselben sind jedoch gegen Wiedererstattung des dafür bezahlten Betrages zurückzugeben, wenn die verlorenen sich wieder finden.

§. 13.

Die Pflicht zur Lösung einer Steuer- oder Controlmarke ist begründet, sobald überhaupt ein Hund gehalten wird. Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist belanglos und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von dieser Pflicht befreien.

Daher sind Hunde, welche zugelaufen sind, welche Jemand auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuer- bez. controlfrei (cfr. §. 3).

Ebensowenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines eingezeichneten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer oder der Betrag der Controlmarke noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Leipzig, den 28. December 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von uns die im Connewitzer Reviere im sog. Wachholze vor der weißen Brücke an der Connewitzer Linie gelegene Lache zur Ausfüllung bestimmt worden ist und daß daselbst Asche, Ausschachtungserde ohne Steine, Dünger, Kehricht und Schlamm bis auf Weiteres abgeladen werden kann. Dagegen ist an diesem Orte die Ablagerung von anderen Abfällen und Materialien aller Art streng untersagt und werden Zuwiderhandlungen dagegen, sowohl an Denjenigen, welche das Abladen besorgen, als auch an Denjenigen, welche den Auftrag dazu ertheilt haben, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Für jedes zweispännige Fuder wird eine Entschädigung von 30 ₰ gewährt.

Den Anordnungen des von uns angestellten Aufsehers ist bezüglich des An- und Abfahrens, sowie Abladens unbedingt Folge zu leisten.

Leipzig, den 28. December 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die **untere Münster-Straße in Leipzig-Reudnitz** in der nachersichtlichen Weise, und zwar auf der **rechten** Seite mit den **geraden**, auf der **linken** Seite mit den **ungeraden** Zahlen zu numeriren:

untere Münster-Straße,
(von der Roßitz-Straße aus)

linke Seite: | rechte Seite:

Brand-Kat.-Nr.	Haus-Nr.	Bemerkungen	Brand-Kat.-Nr.	Haus-Nr.	Bemerkungen
204	1.	Bauplatz.	202 D.	2.	
	3.		202 C.	4.	
	5.	Neubauten.			
	7.				
folgt Charlotten-Straße.					
203 C.	9.		203 B.	6.	
folgt unbebautes Areal.			folgt unbebautes Areal.		

Leipzig, den 28. December 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ic. 6033. Dr. Georgi. Ch.

Ausschreibung.

Für den Neubau eines Geräthschuppens auf dem Rittergute Stötteritz unteren Theils sollen vergeben werden:

a. die Schlosserarbeiten,
b. die Planie- und Pflasterarbeiten.

Die Bedingungen und Arbeitsverzeichnisse können von unserer Hochbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 7, gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung von je 0,50 ℳ, die auch in Briefmarken erlegt werden können, bezogen, bez. daselbst nebst den etwaigen Plänen eingesehen werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift:
„Rittergut Stötteritz unteren Theils — Schlosserarbeiten bezw. Planie- und Pflasterarbeiten"
versehen, bis zum **11. Januar 1895, Vormittags 10 Uhr,** an obengenannte Stelle portofrei einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern, bez. die Theilung der Arbeiten und die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, am 31. December 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 6191. Dr. Georgi. Ch.

Städtische Höhere Schule für Mädchen.
Albertstraße 23.

Die erste **Aufnahmeprüfung** findet **Montag, den 4. Februar,** Vormittags 9 Uhr, statt. Feder und Papier sind mitzubringen.

Anmeldungen von Schülerinnen für Classe X—I (6. bis 16. Lebensjahr) werden vom **7. Januar** bis zum **2. Februar** täglich zwischen **11** und **12** Uhr angenommen.

Leipzig, den 1. Januar 1895.

Dr. Wychgram.

Das Königl. Lehrerseminar zu Borna

nimmt **Anmeldungen** für die vor Ostern 1895 stattfindende **Aufnahmeprüfung** durch die unterzeichnete Seminardirection bis zum **31. Januar** entgegen. Persönliche Vorstellung ist erwünscht.

Borna, am 29. December 1894.

Die Königl. Seminardirection.
Biel.

Bekanntmachung
des Leipziger Privatschullehrervereins,
Aufnahme von Schülern und Schülerinnen betr.

Im Auftrag des obengenannten Vereins ersuchen die Unterzeichneten, **die ihren Schulen Ostern 1895 zuzuführenden Kinder baldigst anmelden zu wollen.**

Die im Verein vertretenen **Knaben-** und **Mädchenschulen** entsprechen den städtischen Realschulen (bez. mit Progymnasialclassen) und höheren Mädchenschulen und sind außerdem mit Elementarclassen verbunden, in welche nach den gesetzlichen Bestimmungen Kinder aufgenommen werden, die vor dem 1. Juli das 6. Jahr vollendet haben.

Die **Mädchenschulen** haben Einrichtung und Lehrziel der öffentlichen höheren Mädchenschulen; sie sind also, mit Einschluß der Elementarclassen, zehnstufig.

Die **berechtigten Knabenschulen** führen ihre Zöglinge vom Beginn des schulpflichtigen Alters bis zu der durch das Gesetz vom 15. Februar 1884 für die öffentlichen und privaten Realschulen vorgeschriebenen Reifeprüfung, so daß ein Knabe bei normalen Anlagen bereits im vollendeten 15. Lebensjahre eine abgeschlossene Schulbildung und den Besitz des Freiwilligenzeugnisses erlangen kann; zugleich bereiten sie für die entsprechenden Classen der öffentlichen höheren Lehranstalten vor.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Bildung, zur Erleichterung der Lern- und Lehrarbeit und zur schnellen und sicheren Erreichung der Schulziele ist es wünschenswerth, daß **auch der Privatschule die Kinder möglichst mit Beginn des schulpflichtigen Alters zugeführt werden.** — Die Unterzeichneten sind zur Entgegennahme von Anmeldungen und zur Ertheilung jeder gewünschten Auskunft **täglich (außer Sonntags) zwischen 11 und ½1 Uhr** bereit.

Dir. Dr. **E. Barth**, Berechtigte Realschule mit Elementarclassen (Querstraße 19 und Bahnhofstraße 5).
Dir. **W. Metz** (Teichmann'sche Schule, Mädchenabth.), Höhere Mädchenschule mit Selecta- und Seminarclassen (Bahnhofstraße, Frege'sches Grundstück), Fernsprecher Nr. 20.
Dir. Dr. **Roth** (Teichmann'sche Schule, Knabenabth.), Berechtigte Realschule mit Progymnasial- und Elementarclassen (Ecke der Universitäts- und Schillerstraße), Fernsprecher Nr. 2053.
Dir. Dr. **Wilhelm Smitt**, Smitt'sche Höhere Töchterschule (An der Pleiße 4).
Dir. **O. Lasser**, Berechtigte Realschule (Centralstraße 1).

Bekanntmachung.

Von Herrn Friedensrichter Benno Kohlmann, Leipzig-Reudnitz, empfing der Samariter-Verein:

ℳ 7.—	Sühne	i. S.	H. ./. B.
„ 2.—	„	„	Sch. ./. K.
„ 5.—	„	„	B. ./. L.
„ 6.—	„	„	Sch. ./. W.
„ 10.—	„	„	B. ./. H.
„ 5.—	„	„	R. ./. L.
„ 3.—	„	„	R. ./. G.
„ 5.—	„	„	L. ./. Sch.
ℳ 43.—			

worüber hiermit dankend quittirt wird.

Leipzig, 31. December 1894.

Der Vorstand des Samariter-Vereins.
Anton Siebert, Schatzmeister.

Die Handwerkskammern.

⊻ Zur Frage der Handwerkskammern sind beim Reichstage eine Interpellation von nationalliberalen Abgeordneten und ein Antrag von freiconservativer Seite eingebracht worden. In der Interpellation wird Auskunft von den verbündeten Regierungen darüber verlangt, welche reichsgesetzlichen Maßnahmen auf Grund der am 24. November 1891 von dem Staatssecretair v. Boetticher abgegebenen Erklärung über die Einrichtung von Handwerker- oder Gewerbekammern in Aussicht stehen; der freiconservative Antrag fordert, daß dem gesammten Handwerk eine organisirte Vertretung in Handwerkskammern gegeben werde, denen die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, des Herbergswesens und dergleichen, sowie die Aufgabe zu übertragen sei, die Interessen des Handwerks in technischer und wirthschaftlicher Beziehung zu vertreten.

Die Forderung von Handwerkskammern kann schon auf eine recht alte Vorgeschichte zurückblicken; bereits auf dem ersten Versammlungstage deutscher Handwerker, im Frankfurter Römer im Jahre 1848, verlangte man eine umfassende Interessenvertretung des Kleingewerbes; immer wieder hat dann der organisirte Handwerkerstand, seitdem er regelmäßige Verbandstage abhält, das deutliche Verlangen ausgesprochen, eine Organisation zu erhalten. Auch im Reichstage ist die Angelegenheit wiederholt besprochen und berathen worden. 1881 wurde nach einem Antrage des Abgeordneten Herwig eine Resolution angenommen, worin die Errichtung von Handwerkskammern befürwortet wurde; 1884 wurde ein ähnlicher Antrag von den Abgeordneten Ackermann und Genossen wieder eingebracht. Es wurde damals ein vermittelnder Antrag des Abgeordneten Meyer (nationalliberal), der die Bildung von Gewerbekammern empfahl, angenommen. 1891 folgte die oben erwähnte Erklärung des Staatssecretairs v. Boetticher, die eine Organisation des gesammten Handwerkerstandes in Handwerker- oder Gewerbekammern in Aussicht stellte. Inzwischen ist 1893 der Organisationsplan des Herrn v. Berlepsch veröffentlicht worden, hierin waren Zwangsfachgenossenschaften und aus ihnen durch Wahl hervorgehende Handwerkskammern vorgeschlagen worden, beide Institutionen hatten sich ungefähr in die Aufgaben der gegenwärtigen Innungen zu theilen, wodurch diese, falls die Vorschläge des preußischen Handelsministers Gesetz werden würden, von der Bildfläche verschwinden müßten. Hauptsächlich der Einwand, daß es keine Politik der Sicherheit und Stetigkeit bedeute, wenn nach kaum zehnjährigem Bestehen der neueren Innungsgesetzgebung schon wieder etwas Neues und Anderes in unserer Gewerbepolitik auftauche, aber auch der Umstand, daß keine Partei und volkswirthschaftliche Richtung mit den Plänen des Ministers von Berlepsch sich einverstanden erklären konnte, scheint das Verschwinden oder doch das Zurückstellen dieser Pläne bewirkt zu haben. Es ist daher um so gerechtfertigter, wenn jetzt die nationalliberalen Interpellanten sich nach den eigentlichen Absichten der Regierungen in dieser nun seit etwa fünfzig Jahren auf der Tagesordnung stehenden Frage erkundigen.

Natürlich bedarf der Handwerkerstand, der durch die neuere Entwickelung des gewerblichen Lebens in bedrängte Lage gekommen ist und deshalb manche berechtigte Forderung an unsere Gesetzgebung stellt, besonders einer Organisation. Es fehlen zudem diesem Stande jene Verbindungen mit den leitenden Kreisen und mit der öffentlichen Meinung, wie sie der Großhandel, die Industrie und die Landwirthschaft besitzen, und daher wird es ihm um so schwerer, seine Wünsche geltend zu machen und Vorurtheile und entgegenstehende einseitige Interessenanschauungen zu überwinden. Die Innungen, die immer nur einen Theil der Handwerker umfassen, können dem gesammten Stande das nicht an Werth und Bedeutung sein, was die Handelskammern und die gewerblichen Interessenverbände mit ihrer agitatorischen und anregenden Kraft für Industrie und Handel, was die vortrefflichen landwirthschaftlichen Vereine der Landwirthschaft sind, und es ist ein Gebot der einfachen Gerechtigkeit, darauf zu sinnen, dem Handwerk die ausreichende Interessenvertretung zu gewähren. Mancherlei Schwierigkeiten liegen ja freilich in dieser Frage. Schon die äußere Form ist nicht leicht zu finden. Nach allgemeiner Anschauung wird, wenn etwas erreicht werden soll, die Organisation einen obligatorischen Charakter haben müssen, und die Scheidung zwischen Handwerk und Industrie wird nicht nach mehr oder minder theoretischen Merkmalen, sondern nach ziffernmäßiger mechanischer Methode, nach Auszählung der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter zu erfolgen haben, wie es in ähnlicher Weise bei der Unfallversicherung durchgeführt worden ist. Aber welche Zahl soll die Scheidungslinie zwischen den beiden Betriebsformen darstellen? Der Entwurf des Herrn von Berlepsch hatte die Zahl zwanzig angenommen; den Einen schien diese Ziffer niedrig gegriffen, weil sie zu viele intelligente und zahlungsfähige Unternehmer von der Organisation ausschließen würde, den Andern war sie zu hoch, weil damit der Charakter einer ausschließlich für das Handwerk berechneten Interessenvertretung verwischt und das Kleingewerbe durch das natürliche Uebergewicht der größeren Betriebe einflußlos gemacht werden würde. Auch die Frage, in welcher Weise die Arbeiter an der Einrichtung betheiligt werden sollten, ist vorläufig noch als ungelöst zu betrachten.

An dankbaren Aufgaben wird es den Handwerkskammern gewiß nirgends fehlen. Will man die Innungen weiter bestehen lassen — nach unseren Erfahrungen und Ansichten liegt kein Grund vor, diese Körperschaften, die sich im Allgemeinen bewährt haben, wieder abzuschaffen — so wird man von vornherein Competenzconflicte zwischen ihnen und den Handwerkskammern nach Möglichkeit auszuschließen gut thun. Demgemäß sollte der Schwerpunct der Thätigkeit der Handwerkskammern in der Befugniß liegen, die Lage und die Forderungen des Handwerkerstandes in ihren Bezirken sachgemäß zur Kenntniß der Behörden, der Parlamente und anderer öffentlicher Körperschaften zu bringen, die Interessen des Handwerks nach außen hin wahrzunehmen, die Gewerbestatistik zu unterstützen und Gutachten über die Angelegenheiten des Handwerks zu verfassen. Ferner haben die Handwerkskammern die zur Förderung der Berufs- und Standesinteressen geeigneten Einrichtungen und Maßregeln der Selbsthilfe, so auf dem Gebiete des Schul- und Genossenschaftswesens, zu berathen und anzuregen. Vielleicht wird man ihnen später auch die zur Regelung des Lehrlingswesens nothwendige Feststellung der verwandten Gewerbe, die Bildung von Prüfungsausschüssen, von Commissionen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, des Bauschwindels, die Wahl von Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten, gewisse Functionen bei anderweitiger Regelung des Submissionswesens u. dgl. anvertrauen. Ob sich die Einrichtung der Handwerkskammern in jedem einzelnen Falle bewähren werde, ist natürlich schwer vorherzusagen, die Beantwortung dieser Frage wird vielmehr in der Regel davon abhängen, was die betreffenden Handwerker selbst leisten, und das wird freilich immer noch das Beste und das Meiste sein müssen.

Deutsches Reich.

⁑ **Berlin**, 2. Januar. Der politische Ausblick von der Schwelle des neuen Jahres ist vom Standpuncte der Friedensinteressenten kein entmuthigender. Störungen des Friedens sind im abgelaufenen Jahre, von den glücklich localisirt gebliebenen ostasiatischen Wirren abgesehen, nirgends hervorgetreten, ebensowenig sind Anzeichen bemerkbar, daß solche Störungen etwa im Anzuge begriffen wären. Im Gegentheil, an allen Stellen, wo die Fäden der internationalen Politik zusammenlaufen, bezw. von denen sie ausgehen, herrscht Uebereinstimmung in der Zuversicht, daß den Völkern binnen absehbarer Frist die Heimsuchung eines kriegerischen Conflicts erspart bleiben werde. Da ist in erster Linie der als festgegründetes Friedensbollwerk schon in manchem kritischen Augenblick erprobte Dreibund der mitteleuropäischen Mächte, dessen Wirksamkeit extensiv wie intensiv sich seinen Einfluß auf die Geschicke der Welt ungeschmälert zu behaupten weiß. Weder der Kanzlerwechsel in Deutschland noch die inneren Wirren in Ungarn oder Italien haben an der Innigkeit der Beziehungen von Hof zu Hof, von Cabinet zu Cabinet, etwas zu ändern vermocht. Nach wie vor geht die Berliner Politik mit den leitenden Staatsmännern in Wien und Rom auf internationalem Gebiete, soweit die gemeinsamen Interessen der drei verbündeten Mächte in Betracht kommen, Hand in Hand. Und da das gemeinsame Interesse aller Betheiligten an der Erhaltung und Festigung des Friedens weitaus alle secundairen Fragen überwiegt, so bleibt auch die Wirkung dieselbe: nach wie vor beherrscht der mitteleuropäische Dreibund die Conjunctur und hält entgegengesetzte Bestrebungen nachdrücklich in Schach. Uebrigens gehört es nicht zu den wenigst werthvollen moralischen Errungenschaften des Dreibundes, daß seine Friedenspolitik sich allmählich die Sympathien so ziemlich aller maßgebenden Kreise auch außerhalb seines engeren Bereiches erworben hat. Heutigen Tages sind es nicht die Regierungen, von denen dem Frieden der Völker Gefahr droht, sondern diese Gefahren könnten sich höchstens aus dem Schooße der Völker heraus entwickeln. Sie sind gegeben in dem Streben der Umsturzparteien nach der Herbeiführung eines allgemeinen Chaos. Es wäre mehr als Thorheit, anzunehmen, daß eine so vollständige Umkehrung des Bestehenden, ein so schroffer Bruch mit allem geschichtlich Gewordenen und geschichtlich Ueberlieferten vor sich gehen könnte, ohne die